# Amtsblatt für den Landkreis

laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen

Verträgen, auch notarieller Art, im Rahmen des genehmigten Wirt-

3. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und der Abschluß von

(3) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die im Eigenbetrieb

(4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Gemeinderat nach Art.88 Abs.3 Satz 4 i.V.m. Art.43 Abs.2 GO auf die

Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstel-

lung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer

Dienst (Amtsinspektor), bei Angestellten bis TVÖD EG 9 a/b/c und

(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Sportstätten

die Beschlüsse des Marktgemeinderates und des Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschusses verwaltungsmäßig vor.

Marktgemeinderat und Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Land-

wirtschaftsausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Sportstätten die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) In Angelegenheiten der Sportstätten vertritt die Werkleitung die Sport-

(7) Die Werkleitung hat dem 1. Bürgermeister und dem Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss halbjährlich Zwi-

§ 5 Zuständigkeit des Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirt-

(1) Der Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss

(2) Der Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegen-

2. Die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemei-

soweit sich nicht der Gemeinderat diese Zuständigkeiten vorbehält.

4. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 %

5. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 25.000 Euro übersteigen (§ 14 Abs.3 Satz 2 EBV).

6. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu,

insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von

Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von

7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den

Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen

wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 25.000 Euro

gleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500

8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Ver-

9. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streit-

wert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro beträgt. 10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs.1 Satz 1 GO), soweit nicht der

Gemeinderat, der 1. Bürgermeister oder der Werkleiter zuständig ist,

d.h. über die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppie-

rung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 12 gehobener Dienst, bei Ange-

11. Den Vorschlag an den Gemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen

12. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mit-

§ 6 Zuständigkeit des Gemeinderates

3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mit-

5. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung,

Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten,

soweit nicht der Werkausschuss, der 1. Bürgermeister oder die Werk-

resgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der

6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jah-

8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu,

insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grund-

stücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert

im Einzelfall den Betrag von 300.000 Euro überschreitet, sowie die

Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die

9. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Sportstätten, insbe-

(2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten,

§ 7 Zuständigkeit des 1.Bürgermeisters

(1) Der/Die 1. Bürgermeister/in ist Vorsitzende/r des Tourismus-, Sport-,

setzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung

Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschusses. Er/Sie ist Dienstvorge-

setzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorge-

(2) Der/Die 1. Bürgermeister/in erlässt anstelle des Gemeinderates und

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fach-

dienststellen der Marktverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeich-

(2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusat-

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Sportstätten sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu füh

tungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag"

nung erfolgt unter dem Namen "Sportstätten Oberstdorf" durch den

zes, der Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertre-

des Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschusses

für die Sportstätten dringliche Anordnungen und besorgt für diesen

für die der Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsaus-

glieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.

glieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der

und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

Sportstätten, die mit diesen verwandt sind.

(1) Der Gemeinderat beschließt über:

ausschusses und seiner Mitglieder.

7. Die Rückzahlung von Eigenkapital.

unaufschiebbare Geschäfte

sondere die Übernahme von neuen Aufgaben

10. Die Änderung der Rechtsform der Sportstätten.

schuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

leitung zuständig ist.

Werkleitung

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.

4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.

des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000 Euro überstei-

ner Tarife, Gebühren und Beiträge sowie den Erlaß von Satzungen,

der 1.Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und

heiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 6) oder

sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu geben.

die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen

schenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen

tätigen Angestellten und Arbeiter und ist Dienstvorgesetzter der im

Eigenbetrieb tätigen Beamten. Die Werkleitung ist auch zuständig für

schaftsplanes.

stätten nach außen.

1. Erlass einer Dienstanweisung.

gen (§ 15 Abs.5 Satz 2 EBV).

25,000 Euro überschreitet.

stellten bis TVÖD EG 12.

überschreiten.

Euro beträgt.

3. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß.

### Das Amtsblatt im Internet: www.oberallgaeu.org Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen



# Oberallgäu

10. August 2021/Seite 76

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00-12.00 und 13.30-17.00 Uhr Dienstag: 8.00-13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00-12.00 und 13.30-16.00 Uhr Freitag: 8.00-12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 14. und 15. August 2021 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212.

### Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 14. und 15. August 2021 unter Telefon **08386/3265053**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik "was, wo, wer, wann" aufgeführt.

### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

Amtsblatt Nr. 52

am 14. August 2021: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon 08323/6396 am 15. August 2021: Allgäu-Apotheke, Sonthofen,

Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445

### Oberstdorf/Fischen: am 14. August 2021: Apotheke im Färberhaus, Fischen,

Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740

am 14. August 2021: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404

am 15. August 2021: Hochgrat-Apotheke, Hugo-von-Königsegg-Str. 4, Oberstaufen, Telefon 08386/4583

### Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach: am 15. August 2021: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstraße 2,

Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr) Diensthabende Apotheken in Kempten:

### am 14. August 2021: Apotheke im Oberösch,

Im Oberösch 2, Telefon 0831/61515 am 15. August 2021: Bären-Apotheke,

Aybühlweg 36, Telefon 0831/85257 Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen

in Anspruch zu nehmen!

# Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Marktes Oberstdorf "Sportstätten Oberstdorf" vom 21.07.2021

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Oberstdorf folgende Satzung:

### §1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital (1) Die Sportstätten des Marktes Oberstdorf werden als organisatorisch,

- verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Marktes Oberstdorf geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) "Sportstätten Oberstdorf". Der Markt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet "OSPO"
- (3) Sitz der Sportstätten Oberstdorf ist Oberstdorf.
- (4) Das Stammkapital der Sportstätten beträgt 1.300.000 Euro.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Sportstätten Oberstdorf ist die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch sportliche Übungen und
- (2) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch a) Errichtung, Betrieb und Unterhalt von Sportanlagen mit den diesen dienenden Einrichtungen, dazu gehören u.a. - ein Eissportzentrum, das sowohl der Allgemeinheit zur Sportaus-
- übung als auch zur Durchführung von Sportveranstaltungen und für Trainingszwecke (für Vereine) zur Verfügung steht; - ein Bundessstützpunkt für Eiskunstlaufen, der der intensiven Förde-
- rung von Talenten für den Leistungssport im Eiskunstlauf dient; die Heini Klopfer Skiflugschanze;
- das Nordic Zentrum Oberstdorf / Allgäu und das Oberstdorfer Loi-
- pennetz; b) Vorbereitung und Durchführung sportlicher Großveranstaltungen

von überörtlicher Bedeutung:

tigten Zwecke.

- c) Förderung von sportlichen Veranstaltungen gemeinnütziger Oberstdorfer Sportvereine durch organisatorische, technische und personelle Hilfen: d) Überlassung von Räumen, welche dem Eigenbetrieb gehören, an
- andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke: e) Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegüns-
- (4) Die Sportstätten Oberstdorf sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und arbeiten nicht mit Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen

# § 3 Für die Sportstätten zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Sportstätten sind:

- Werkleitung (§ 4) Gemeinderat (§ 6)
- Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss (§ 5) - 1. Bürgermeister (§ 7)

## § 4 Die Werkleitung

### (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter (Sportdirektor). Dieser

- hat einen ständigen Stellvertreter. Werkleiter und Stellvertreter sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- sind insbesondere: . Die selbständige verantwortliche Leitung der Sportstätten einschließ-

fung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des

- lich Organisation und Geschäftsleitung.

  2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaf-
- (2) Die Werkleitung führt die Geschäfte der Sportstätten. Diese Geschäfte

triebe befreit sind.

Montag 7.30-17.00 Uhr Dienstag 7.30-13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30-16.00 Uhr Freitag 7.30-12.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§

ren. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbe-

### § 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Sportstätten ist das Kalenderjahr.

#### § 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 26.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Sportstätten Oberstdorf vom 25.06.2002 außer Kraft.

Oberstdorf, 26.07.2021

### MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister

51-264

### Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Blaichach-Nord – 6. Änderung"

Der Gemeinderat der Gemeinde Blaichach hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 für den Bereich des bestehenden Netto-Einkaufsmarktes in der Immenstädter Straße die 6. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Blaichach Nord" in der Fassung vom 13.06.2018 als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsbeschluss der 6. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Blaichach-Nord" wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Blaichach-Nord" in Kraft.

Diese 6. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Blaichach-Nord" wurde gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde daher von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie deren Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war nicht erforderlich.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Blaichach-Nord" - bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Blaichach (Kirchplatz 3, 87544 Blaichach), während der allgemeinen Dienststunden oder im Internet unter folgender Adresse:

https://www.gemeinde-blaichach.de oder unter https://geoportal.bayern. de/bauleitplanungsportal eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Ver-

der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

fahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungs-

vorgangs und 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Blaichach wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Blaichach Nord" im Wege der Berichtigung ingepasst. Der berichtigte Flächennutzungsplan ist ebenso wie die 6. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Blaichach Nord" im Rathaus der Gemeinde Blaichach hinterlegt und kann während der allgemeinen Dienststunden dort eingesehen werden.

Blaichach, 03.08.2021

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister 51-265

### Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu Öffentliche Bekanntmachung Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 03.08.2021, (Bpl.

Nr. 0613/21), die Errichtung eines Plattformlifts an der Fassade in 87527 Sonthofen, Bahnhofstraße 13, (Fl.Nr. 740/13), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

### Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner

Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg,

Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftform-

ersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den

Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

### Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informatio-

nen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei

der Stadt Sonthofen, 87527 Sonthofen, Rathausplatz 1, eingesehen werden.

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu (BayESG/02/21);

Antrag der BergWelt GmbH & Co.KG. Herrn Martin Hagenauer.

Mittagstraße 7, 87509 Immenstadt i.Allgäu auf Genehmigung für den Bau und Betrieb folgender Anlagen inklusive der dafür notwendigen Bauwerke (Bauort: Gemeindegebiet Rettenberg, Bereich Grünten):

10er Kabinenbahn - Talstation - Mittelstation - Bergstation

- Kinderlift Walzengarage mit Dienstraum

Außenstellplätze (Bereich Talstation)

Rückbau bestehender Liftanlagen Wedellift - Doppelsesselbahn - Tallift - Berglift 1 + 2

1. Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 13 Abs. 2, Abs. 4 Bay Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG) Die "BergWelt GmbH & Co. KG" plant die Modernisierung des Ski- und

Wandergebietes am Grünten. Diese beinhaltet den Neubau von 3 Liftanlagen, den Neubau einer Walzengarage mit Dienstraum, die Errichtung von Außenstellplätzen im Bereich der Talstation sowie den Rückbat bestehender Liftanlagen.

Die geplante neue 10er Kabinenbahn (Grüntenbahn) enthält folgende technische Daten:

- Förderleistung - Fahrgeschwindigkeit 5,00 m/s - Anzahl der Kabinen 1959,67 m Schräge Länge - Höhendifferenz - Fahrzeit 7,25 Min

Die Bahn soll als Ganzjahresbahn betrieben werden.

Der geplante Schlepplift enthält folgende technische Daten:

Förderleistung - Fahrgeschwindigkeit 2,00 m/s - Anzahl der "Fahrzeuge" 514,22 m Schräge Länge - Höhendifferenz 91,50 m - Fahrzeit 4,1 Min

Der geplante Kinderlift enthält folgende technische Daten:

- Förderleistung 650 P/h - Fahrgeschwindigkeit 2,00 m/s Anzahl der "Fahrzeuge" 176.97 m - Schräge Länge 35,20 m - Höhendifferenz

Für die nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayESG genehmigungsbedürftiger Seilbahnen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Art 13 Abs. 2, Abs. 4 BayESG).

Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Träger des Vorhabens die zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorgelegt. Diese sind im Einzelnen die allgemeine Planung, das Gesamtkonzept, die technischen Unterlagen, die Architek-turplanungen der Gebäude, die Unterlagen zur Natur und Umwelt (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Besucherlenkungskonzept, UVP-Bericht Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung FFH-Verträglichkeitsprüfung) sowie verschiedene Gutachten. Detaillierte Informationen sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Die Genehmigungsunterlagen liegen für das Vorhaben in der Zeit vom 16.08.2021 bis 16.09.2021 jeweils von Montag bis Freitag während der allgemeinen Öffnungszeiten

a) im Landratsamt Oberallgäu, Bauamt, Zimmer Nr. 3.16, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen (Hinweis: Zur Gewährleistung der allgemeir geltenden Hygienevorschriften im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2 Virus wird um **Terminvereinbarung** (Tel. 08321/612 400)

b) im Rathaus der Gemeinde Rettenberg, Einwohnermeldeamt, Bichelweg 2, 87549 Rettenberg (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Mo. bis Fr. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo., M von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Do. von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist. Um telefonische Voranmeldung wird gebeten. Bei per sönlicher Einsichtnahme im Rathaus bitten wir folgendes zu beachten Beim Betreten des Bauamtes und während des Aufenthaltes muss eine FFP2-Maske getragen werden. Den Anweisungen der Gemeindebediensteten ist zu folgen. Auf das Einhalten eines Mindestabstands vor 1,50 m zu anderen Personen, die Einsicht nehmen, ist zu achten. Es gil

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

hierfür zur Verfügung gestellten Räumlichkeit.)

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die öffentlich ausgelegten Antragsunterlagen sind zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes Oberallgäu, der Homepage der Gemeinde Rettenberg [https://www.gemeinde-rettenberg.de/] sowie im UVP-Portal [https://www.uvpverbund.de/by] abzurufen.

eine Beschränkung der Personenzahl von max. einer Personen in der

--> https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt oeffentliche-bekanntmachungen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegung, also bis zum 18.10.2021 schriftlich, zur Niederschrift oder mittels E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (poststelle@lra-oa.bayern.de) beim Landratsam Oberallgäu zu dem geplanten Vorhaben und deren Umwelteinwirkunger äußern. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderer privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Das Landratsamt wird nach Ablauf der Einwendungsfrist rechtzeitig eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen ggfs. mit Vorhabensträger, Behörden, Betroffenen sowie Personen, die Einwendunger erhoben haben, erörtern. In diesem Fall wird das Landratsamt den Termir rechtzeitig im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu und der örtlicher Tageszeitung bekanntgeben. Eine parallele Einzelbenachrichtigung über den Termin an die Einwendungsführer entfällt, wenn mehr als 50 Einzelbenachrichtigungen notwendig wären. Dies gilt entsprechend auch für die Bekanntmachung der Entscheidung über das Vorhaben.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn im gegebenenfalls anzuberaumenden Erörterungstermin verhandelt werden kann.

Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung des geplanten Seilbahnprojekts (Bau- und Betriebsgenehmigung) wird öffentlich bekannt

### 2. Vereinfachtes Raumordnungsverfahren Hinweis: Falls die Regierung von Schwaben für das Gesamtprojekt und die in diesem

Rahmen geplanten Maßnahmen die Erforderlichkeit eines vereinfachter Raumordnungsverfahrens feststellt, weisen wir Sie darauf hin, dass Ihre Stellungnahme auch im vereinfachten Raumordnungsverfahren verwerte wird, sofern sie überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte beinhaltet.

22.1-269

Sonthofen, 10.08.2021

gez.: Markus Haug, Oberregierungsrat

Amtsblatt Nr. 52 Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen 10. August 2021/Seite 77

### Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Vollzug der Wassergesetze;

Erweiterung der Wasserspeicherung, Beschneiung und Gewässerbe-nutzung sowie Errichtung eines Weges mit Gewässerquerungen im Skigebiet am Grünten bei Rettenberg; Antragstellender: BergWelt GmbH & Co. KG, Mittagstraße 7, 87509 Immenstadt Die Antrags- und Planunterlagen gingen beim Landratsamt Oberallgäu zur Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens ein.

Neben den bereits vorhandenen Anlagen (Speicherteich mit 13.000 m³ Speichervolumen und Beschneiungsanlage für 9 ha Pistenfläche) plant die BergWelt GmbH & Co. KG die Erweiterung und Ertüchtigung der Beschneiungsanlage/n, Wasserspeicherung (zweiter Speicherteich) und Gewässerhenutzung

Folgende Maßnahmen sind Inhalt des Antrags: a) Gewässerausbau: Planfeststellung nach § 68 Wasserhausbaltsge-

### setz (WHG): 1) Speicherteich Schöllalpe mit 43.600 m³ Speichervolumen, Flur-Nr.

- 2305, 2306, Gemarkung Rettenberg 2) Wasserfassung mit Tiroler Wehr und Absetzbecken am/im Kanien-
- bach (Befüllung Speicherteich), Flur-Nr. 2300, 2286/2 3) Ausleitungsbauwerk am/im Kanienbach (Hochwasserschutz [Not-
- überlauf] und Grundablass Speicherteich), Flur-Nr. 2306, 2308 4) Gewässerquerungen mit Wegerschließung bis zur Gipfelstation
- (Zufahrt und Rodelbahn) b) Genehmigung Beschneiungsanlage (Art. 35 Bayer. Wassergesetz
- -BayWG-): Erweiterung und Errichtung von Beschneiungsanla-gen zur Herstellung von künstlichem Schnee zur Erzeugung einer Schneedecke

Erweiterung der Anlage/n für Beschneiung von weiteren 25 ha Pistenfläche einschließlich Rodelbahn an der nördlichen Flanke des Grüntens c) Erlaubnis zur Benutzung von oberirdischen Gewässern (Art. 15

### Abs. 1 BayWG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG) 1) Wasserentnahme aus Kanienbach - siehe a) 2) 2) Wassereinleitung in Kanienbach - siehe a) 3)

- Hinweis: Die Arme des Kanienbaches sind Vorfluter des Schleifenbaches

# 1. Ergebnis zur Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG):

### a) Gewässerausbaumaßnahmen

### Das Landratsamt Oberallgäu führte gemäß Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG

durch.	sserausbau) die allgemeine Vorprüfung nach § 7 A Damit war eine überschlägige Überprüfung unter I ler in Anlage 3 aufgeführten Kriterien verbunden:			
Anlage 3	UVPG			
1.	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsich lich folgender Kriterien zu beurteilen:			
		Ja	Nein	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	X		
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	X		
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	X		
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes		X	

X Umweltverschmutzung und Belästigungen Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen

1.5 Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, shesondere mit Blick auf

	msoesondere mit Brick dur.	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	X
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall- Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissi- onsschutzgesetzes	X
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	X

### haben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungsund Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben

Standort der Vorhaben: Die ökologische Emp-

in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen: Ja Nein Nutzungskriterien: Bestehende Nutzung des

Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischerei-

wirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirt-

schaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr,

Ver- und Entsorgung

· Inhaltsverzeichnis Teil A

- · Technischer Bericht

- A. Beschneiung / Speicherteich

Qualitätskriterien: Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds Schutzkriterien: Belastbarkeit der Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schut-X 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 Bundesnaturschutzgesetz(BNatSchG), 2.3.2 X Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1erfasst Nationalparke und Nationale Naturmonumente 2.3.3 X nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG X X 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaus-haltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (z.B. FFH-Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbe-X sondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes, in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Art und Merkmale möglicher Auswirkungen: Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen Ja Nein der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter X der Auswirkungen 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswir- $\mathbf{X}$ 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Nach einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 und Einschätzung der Maßnahmen kam die Behörde zu dem Schluss, dass die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit

den Auswirkungen anderer bestehender oder

der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu

zugelassener Vorhaben

vermindern

### b) Beschneiungsanlagen

3.6

Für Beschneiungsanlagen ist nach Art. 35 Abs. 4 Satz 3 BayWG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn unter anderen die Anlagen oder Einrichtungen in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung liegen oder Biotope nach Naturschutzrecht betroffen sind und die Fläche mehr als 7,5 ha (Schwellenwert) beträgt. Nach Art. 35 Abs. 4 Satz 4 BayWG gilt dieses bei Änderung oder Erweiterung der bestehenden Beschneiungsanlage, wenn der Schwellenwert nach Art. 35 Abs. 4 Satz 3 BayWG überschritten ist. Da Schutzkriterien berührt werden und der Schwellenwert überschritten

ist, liegen die Voraussetzungen für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG vor (Art. 35 i.V.m. Art. 78 a Satz 1

- Beilage IA Berechnung Hochwassersicherheit Kurzform · Beilage IA Berechnung Hochwassersicherheit Langform

- Beilage IB Berechnung SHO-Abfuhr HWE
- Beilage IC Berechnung Grundablass
- Beilage ID Berechnung Normalabfluss Hochwasserentlastungsleitung
- Beilage IE Berechnung Abflusskapazität Zulaufrinne
   Beilage IF Ausleitung provisorische Bauwasserhaltung
- Beilage IG Berechnung Wasserfassung
- inkl. Normalabfluss Anspeiseleitung

   Beilage IH Wasserbedarf Grünten
- Beilage II Hydrologische Ermittlung Wassermenge
- Beilage IJ Gutachten Lawinengefährdung
- Beilage IK Inanspruchnahme Grundeigentum
   Beilage IIA Hydrogeologische Beurteilung der Leitungsführung
- inkl. Planunterlagen
- Beilage IIB Baugrunderkundung Gutachten inkl. Planbeilagen
- Beilage IIC Standsicherheitsberechnung nach DIN 4084
- Beilage III 48050-AD-001 WV Grünten Gewässerökologie
- Schallquellen: Anlage A und B
- Lärmschutzuntersuchung TALärm Neubau Grüntenlift Fassung 1
- vom 30 04 2021 • 41735-100-0 Gewässerkarte
- 41735-101-1-d Übersichtsplan mit Orthofoto
   41735-101-2-d Übersichtsplan mit Schneekreise
   41735-102-0 Hangneigungskarte inkl. Alternativstandorte

- 41735-103-b Übersichtsschema Schneeanlage
- 41735-111-d Speicherteich Schöllalpe Lageplan
  41735-112-c Speicherteich Profilplan

- 41735-114-1-a Speicherteich Hilfsbauwerke Blatt 1 Grundablass- und
- Hochwasserentlastungsbauwerk

   41735-114-2-a Speicherteich Hilfsbauwerke Blatt 2 Wasserfassung Kanienbach, orografisch linker Zulauf
- 41735-115-a Speicherteich Auslaufbauwerk
- 41735-117-0 Speicherteich Profilplan Grundablass- und Hochwasser-
- entlastung • 41735-118-0 Speicherteich Mess- und Überwachungsplan und Erhe-
- bung Einzugsgebiet 41735-121-0 Pumpstation Bauwerks- und Rohrleitungsplan Grundriss
- EG und UG • 41735-122-0 Pumpstation Bauwerks- und Rohrleitungsplan Schnitte B, C und D
- 41735-123-0 Pumpstation Bauwerks- und Rohrleitungsplan Schnitt A
- und NW Ansicht

### B. Erschließungsweg • Inhaltverzeichnis Teil B

- Bericht/Erläuterung
- Beilage BA Berechnung Hochwasserzufluss
- Beilage BB Berechnung Durchlässe
- Beilage BC GET Erschließungswege 2021
  41735-141-e Gesamtlageplan Erschließungswege mit Regelprofilen
  41735-141-1-e Profilplan Blatt 1 Längenschnitte Wegebau
- 41735-142-2-c Profilplan Blatt 2 Querprofile Wegebau
- 41735-143-1-a Lage- und Profilplan Grabenquerung 1
  41735-143-2-b Lage- und Profilplan Grabenquerung
- 41735-143-3-b Lage- und Profilplan Grabenquerung

### C. Umweltverträglichkeit

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
   Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil
- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan
- Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan
- Besucherlenkungskonzept

# **3. Betroffene Grundstücke** (Gemarkung Rettenberg) Flurnummern 532, 532/5, 2213, 2213/4, 2214, 2258, 2260/2, 2260/7,

2260/8, 2262, 2262/1, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2273, 2273/4, 2274, 2274/2, 2278, 2282, 2282/5, 2282/6, 2286/2, 2298, 2299, 2300, 2303, 2305, 2306, 2307, 2307/4, 2308, 2310/1, 2312, 2314, 2315/3, 2315/4, 2315/5, 2316, 2318, 2319, 2324, 2331, 2332, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2340/1, 2342, 2344, 2346/16, 2351/1, 2364/2, 2364/3, 2346/4, 2346/1, 2346/12, 2346/16, 2346/17

### 4. Bekanntmachung und Auslegung, Erörterung: Das Vorhaben wird mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

- a. Die Bekanntmachung, Auslegung und Erörterung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG). b. Gemäß § 3 PlanSiG kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung
- Die Unterlagen werden im Internet unter folgenden Seite(n) veröffent-

licht/ausgelegt: https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/ oeffentliche-bekanntmachungen https://www.uvp.verbund.de/by

Die Auslegung im Internet beginnt am 16.08.2021 und endet mit Ablauf

Sofern kein Zugang zu elektronischen Medien besteht, ist in folgendes möglich:

https://www.gemeinde-rettenberg.de

Die Antrags-/Planunterlagen liegen in der Zeit vom 16.08.2021 bis 16.09.2021 in der Gemeinde Rettenberg (Bichelweg 2, 87549 Rettenberg), Zimmer 003 (Einwohnermeldeamt) während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich aus.

Allgemeine Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr / Mo., Mi von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr / Do. von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

### Um telefonische Voranmeldung wird gebeten – Tel. 08327 920-11

Bei persönlicher Einsichtnahme im Rathaus bitten wir folgendes zu beachten: Beim Betreten des Rathauses und während des Aufenthaltes muss eine FFP2-Maske getragen werden. Den Anweisungen der Gemeindebediensteten ist zu folgen. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 m zu anderen Personen ist zu achten. Es gilt eine Beschränkung der Personenzahl von max. einer Person in den hierfür zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.

II.

Die Antrags-/Planunterlagen liegen in der Zeit vom 16.08.2021 bis 16.09.2021 beim Landratsamt Oberallgäu, Sachgebiet Bauen aus. Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. 8.00 bis 12.00 Uhr; 13.30 bis 17.00 Uhr / Di. 8.00 bis 13.00 Uhr / Mi. und Do. 8.00 bis 12.00 Uhr; 13.30 bis 16.00 Uhr / Fr, 8.00 bis 12.30 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Landratsamt während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist nur nach telefonischer Voranmeldung im Front-Office des Bauamtes möglich (Zi. 316) – Bei persönlicher Einsichtnahme im Rathaus bitten wir folgendes zu beachten: Beim Betreten des Landratsamtes und während des Aufenthaltes muss eine FFP2-Maske getragen werden. Den Anweisungen der

Kreisbediensteten ist zu folgen. Auf das Einhalten eines Mindestab-

stands von 1,50 m zu anderen Personen, die Einsicht nehmen, ist zu achten. Es gilt eine Beschränkung der Personenzahl von max. einer Person in den hierfür zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. c. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann sich innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist bis einschließlich 18.10.2021 schriftlich oder mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Art. 3a des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an E-mail: wasserrecht@lra-oa.bayern.de dazu äußerr

bzw. Einwendungen bei der Gemeinde Rettenberg oder beim Landratsamt Oberallgäu gegen den Plan erheben Die Abgabe der Erklärung zur Niederschrift kann von der Behörde ausgeschlossen werden (§ 4 Abs. 1 PlanSiG). Wegen der COVID-19-Pandemie schließt die Behörde die Erklärung zur Niederschrift in diesem Fall aus.

# Vertreter bei gleichförmigen Eingaben

Hinweis auf Art. 17 BayVwVfG:

- (1) <sub>1</sub>Bei Anträgen und \*Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. 2 Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. (2) Die Behörde kann gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach
- Absatz 1 Satz 1 nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des Absatzes 1 Satz 2 nicht entsprechen, unberücksichtigt lassen. 2Will die Behörde so verfahren, so hat sie dies durch ortsübliche Bekanntmachung mitzuteilen. 3Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben. (3) Die Vertretungsmacht erlischt, sobald der Vertreter oder der Vertre-
- ene dies der Behörde schriftlich erklärt; der Vertreter kann eine solche Erklärung nur hinsichtlich aller Vertretenen abgeben.  $_2$ Gibt der Vertretene eine solche Erklärung ab, so soll er der Behörde zugleich mitteilen, ob er seine Eingabe aufrechterhält und ob er einen Bevollmächtigten bestellt (4) Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die
- nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. 2Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntnachen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann lie Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

### Einwendungen! d. Ist für das Verfahren nach § 1 PlanSiG die Durchführung eines Erör-

terungstermins oder mündliche Verhandlung in das Ermessen der Behörde (Landratsamt Oberallgäu) gestellt, können bei der Ermessens-entscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden (§ 5 Abs.1 PlanSiG). Anstatt des Erörterungstermins oder mündliche Verhandlung genügt eine

Online-Konsultation (§ 5 Abs. 2 PlanSiG). Die zur Teilnahme Berechtigten werden vor der Durchführung der ersatz-

weisen Online-Konsultation benachrichtigt (§ 5 Abs. 3 PlanSiG). Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht (§ 5 Abs. 4 Satz 1

Die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- und Videokonferenz ersetzt werden.

Das Landratsamt Oberallgäu beabsichtigt, die Online-Konsultatior (ggf. Telefon- und Videokonferenz) gemäß § 5 PlanSiG durchführen. Die Durchführung des Erörterungstermins gemäß Art 73 Abs. 6 Bay-VwVfG behält sich die Behörde jedoch noch vor, da dies abhängig is von der aktuellen Entwicklung und den Regelungen der COVID-19-Pan-demie sowie der Zahl eingegangener Einwendungen. Die Entscheidung hierüber wird den Berechtigten bekanntgegeben.

- e. Bei Nichtteilnahme an der Online-Konsultation (ggf. Telefon- und Videokonferenz), kann im Rahmen der Erörterung auch ohne der berechtigten Einwendungsführer verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können unberücksichtigt bleiben. f. Die Zulassungsbehörde ist von Gesetzes wegen gehalten darauf hinzu-
- weisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht aus besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

g. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind

Sonthofen, den 10.08.2021

gez.: Markus Haug, ORR

22.3-272

#### Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

### Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss des Landkreises Oberallgäu hat gem. § 196 Baugesetzbuch aufgrund Kaufpreissammlung im Landkreis Oberallgäu den Bodenrichtwert pro Quadratmeter für baureifes Land ohne Bebauung und Bodenrichtwerte für Flächen der Landwirtschaft – Grünland – im Gemeindebereich Burgberg i. Allgäu zum 31. Dezember 2020 ermittelt. Die Liste über die Bodenrichtwerte liegt in der Gemeindeverwaltung Burgberg, Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i. Allgäu, Vorzimmer, in der Zeit vom

### 16. August bis einschließlich 17. September 2021

während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme für jedermann aus. Es besteht das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

Burgberg i. Allgäu, den 04.08.2021

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister

51-268

### Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

#### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 04.08.2021, (Bpl. Nr. 0712/21), die Errichtung einer Flutlichtanlage mit 4 Lichtmasten am Sportplatz Missen Hauptstraße in Missen-Wilhams, (Fl.Nr. 172/2), Gemarkung Missen, bauaufsichtlich genehmigt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informatio nen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Missen-Wilhmas, Hauptstraße 45, 87547 Missen, eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 21-273

#### **Amtliche Bekanntmachung** der Stadt Sonthofen

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2020 im Gemeindebereich der Stadt Sonthofen.

Der Gutachterausschuss des Landratsamtes Oberallgäu hat in Vollzug der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschuss verordnung – BayGAV) vom 05. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 für das Gemeindegebiet die Bodenrichtwerte für erschließungsbeitragsfreies, baureifes Land ohne Bebauung und für Flächen der Landwirtschaft – Grünland ermittelt.

Die Bodenrichtwertliste des Landkreises Oberallgäu Stand 31.12.2020 für die Stadt Sonthofen liegt in der Zeit vom

### 18. August 2021 bis 15. September 2021

Montag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr

im Rathaus an der Bürgertheke öffentlich aus und kann dort während der üblichen Öffnungszeiter

Dienstag: 8.00 bis 13.00 Uhr Mittwoch: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr Donnerstag: 8.00 bis 12.00 Uhr Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, oder können unter www.bodenrichtwerte.bayern.de eingesehen werden.

Sonthofen, 04.08.2021

#### STADT SONTHOFEN

gez.: Ingrid Fischer, 2.Bürgermeisterin

### Bekanntmachung des MARKTES OBERSTDORF

Bodenrichtwerte für erschließungsbeitragsfreies, baureifes Land (unbebaut) sowie für Flächen der Landwirtschaft - Grünland im Gemeindebereich des Marktes Oberstdorf zum 31.12.2020

Der Gutachterausschuss des Landkreises Oberallgäu hat gemäß § 196 BauGB aufgrund der Kaufpreissammlung im Landkreis Oberallgäu den Bodenrichtwert pro Quadratmeter für erschließungsbeitragsfreies, baureifes Land ohne Bebauung sowie für Flächen der Landwirtschaft – Grünland - im Gemeindebereich des Marktes Oberstdorf zum 31. Dezember 2020 ermittelt

Die Liste der Bodenrichtwerte mit Lageplänen und Darstellungen der Bodenrichtwertzonen für den Gemeindebereich Oberstdorf liegt im Bauamt des Marktes Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, in

### 18.08.2021 bis einschließlich 18.09.2021

während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme für iedermann aus

Auf das Recht, Auskünfte über die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu erhalten, wird hingewiesen.

Oberstdorf, 04.08.2021

### MARKT OBERSTDORF

gez. Klaus King, Erster Bürgermeister

51-270

51-274

### Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 05.08.2021, (Bpl.Nr. 0909/18T), den Abbruch der bestehenden Saunahäuser und Erweiterung der Saunalandschaft im Aquaria Oberstaufen, 1. Tektur vom 11.05.2021 Schankraum im UG, Rampe am Ausgang im UG sowie Verbreitung Brücke zur Terrasse in 87534 Oberstaufen, Alpenstraße 5, (Fl.Nr. 154, 156/8, 157/1), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

> Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftform-

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

(www.vgh.bayern.de).

Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16 und bei der Marktgemeinde Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen,

Karl-Heinz Pfeil 21-271 Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Gewerbegebiet Seifen-West II" und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 "Gewerbegebiet Seifen-West"

> Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat am 22.06.2021 für das Gebiet "zwischen der Straße "An der Bundesstraße" und dem Ort Gnadenberg/Alpenstraße"

den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Seifen-West II" und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 "Gewerbegebiet Seifen-West" in der Fassung vom 25.05.2021 als Satzung beschlossen Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Die externe Ausgleichsfläche befindet sich zwischen der "Alpe Gund" und der "Alpe Mittelberg", wobei diese näher an der "Alpe Mittelberg" liegt. Die Ausgleichsfläche befindet sich im westlichen Teilbereich der Fl.-Nr. 1122 (Gemarkung Immenstadt i. Allgäu) an einem steilen Südhang.

Dieser Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanttmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan im so genannten Parallel-verfahren (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) aufgestellt worden ist.

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Seifen-West II" und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 "Gewerbegebiet Seifen-West" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu) Zimmer 313 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öf-fentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Immenstadt i. Allgäu einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusam-menfassenden Erklärung im Internet unter https://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/bauen-planen/rechtskraeftigebebauungsplaene/ und unter https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal einge-stellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-schriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes un-beachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Behauungs-planes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Immenstadt i. Allgäu, den 04.08.2021

### STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

51-267

640 N Geltungsbereich 766 642/5 *767* 768 769/1 770 Konrad-Zuse-Straße 69/4 769/2 640 769/3 /<del>3</del>4/1/ 476/1 <u>:::</u> 734 B 56 771/1 632/8 632/1 634/2 0 732/1 613/2 474/1 772 453 774 473 maßstabslos

Sonthofen, den 10. August 2021

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes